

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2016-202				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.03.2016 Verfasser: G. Matschke				
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen hier: Abwägungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
31.03.2016	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Upahl unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag gemäß Anlage dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Upahl zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hat das Planverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Öffentlichkeit konnte sich frühzeitig über die Inhalte der Planung und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und Stellungnahmen zu den Inhalten in der Zeit vom 10.03.2015 bis 24.03.2015 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, abgeben.

Die Planunterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.03.2015 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat der Landkreis Nordwestmecklenburg erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines Kleinsiedlungsgebietes vorgetragen. Den Bedenken des Landkreises wurde durch die Gemeinde Upahl gefolgt und als Art der baulichen Nutzung wurde nunmehr ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies hatte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu Folge. Hierbei hat die

Gemeinde Upahl bestimmt, dass mit dem erneuten Entwurf nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können nur die berührten Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Die Gemeinde Upahl hat bestimmt, die Dauer der erneuten Auslegung auf 2 Wochen zu verkürzen. Die geänderten Planunterlagen lagen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, öffentlich aus. Die berührten Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2015 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem erneuten Entwurf gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zum erneuten Entwurf keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Die Gemeinde Upahl hat alle im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Anlage/n:

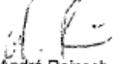
- Abwägungsvorschlag – tabellarische Zusammenstellung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hofteich“ im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Hofteich" im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl							
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	25.03.2015	30.04.2015	28.04.2015	x	x	
II.2	Staatl. Amt für Landwirtsch- u. Umwelt	25.03.2015	29.04.2015	27.04.2015		x	
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplan.	25.03.2015	04.05.2015	28.04.2015		x	
II.4	LA f. Umwelt,Naturschutz u. Geologie	25.03.2015	29.04.2015	29.04.2015			x
II.5.	Straßenbauamt Schwerin	25.03.2015	17.04.2015	14.04.2015		x	
II.6	Deutsche Telekom	25.03.2015	per E-Mail	29.05.2015		x	
II.7	Ev.-luth. Landeskirche	25.03.2015					
II.8	Katholische Kirche	25.03.2015					
II.9	Zweckverband f. Wasserversorgung	25.03.2015	29.04.2015	27.04.2015		x	
II.10	Grevesmühlener Busbetriebe	25.03.2015					
II.11	Stadtwerke Grevesmühlen	25.03.2015					
II.12	E.DIS AG	25.03.2015	10.04.2015	07.04.2015		x	
II.13	Hanse Werk AG	25.03.2015	30.03.2015	30.03.2015		x	
II.14	50 Hertz Transmission GmbH	25.03.2015	07.04.2015	31.03.2015		x	
II.15	Landesamt für innere Verwaltung	25.03.2015					
II.16	GDMcom	25.03.2015	21.04.2015	17.04.2015		x	
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	25.03.2015					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	25.03.2015	18.05.2015	11.05.2015		x	
II.19	Forstamt Grevesmühlen	25.03.2015	13.04.2015	10.04.2015		x	
II.20	Landgesellschaft M-V	25.03.2015					
II.21	BUND f. Umwelt u. Naturschutz	25.03.2015					
II.22	Naturschutzbund Deutschland	25.03.2015					
II.23	Wasser- und Bodenverband	25.03.2015	23.04.2015	22.04.2015		x	
II.23a	Wasser- und Bodenverband		10.06.2015	10.06.2015		x	
II.24	Betrieb für Bau und Liegenschaften	25.03.2015	22.04.2015	20.04.2015		x	
II.25	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	25.03.2015	30.04.2015	30.04.2015		x	
II.26	Polizeiinspektion Wismar	25.03.2015	30.03.2015	30.03.2015			x
II.27	Freiwillige Feuerwehr	25.03.2015					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Stadt Grevesmühlen	25.03.2015	14.04.2015	14.04.2015			x
III.2	Gemeinde Plüschow	25.03.2015	31.03.2015	31.03.2015			x
III.3	Gemeinde Testorf-Steinfurt	25.03.2015	31.03.2015	31.03.2015			x
III.4	Gemeinde Rütting	25.03.2015	31.03.2015	31.03.2015			x
III.5	Gemeinde Bernstorf	25.03.2015	31.03.2015	31.03.2015			x
III.6	Stadt Rehna	25.03.2015	07.04.2015	31.03.2015			x
III.7	Gemeinde Wedendorfer See	25.03.2015	07.04.2015	31.03.2015			x
III.8	Gemeinde Veelböken	25.03.2015	07.04.2015	31.03.2015			x
1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen							
2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen							
3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																												
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1585 • 23958 Wismar</p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="271 408 577 632"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>23.1</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">30. APR. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>CA</td> </tr> </table> <p>Auskunft erteilt Ihnen: André Reinsch Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6315 Fax -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 2015-04-28</p> <p>1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Am Hofteich“ im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 25.03.2015 (Eingang: 27.03.2015)</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahier,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gägelow, Planungsstand: 05.02.2015, mit Planzeichnung und Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises:</p> <table border="1" data-bbox="58 903 846 1126"> <tr> <td>FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde</td> <td>FD Bauordnung und Planung Bauordnung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde</td> </tr> <tr> <td>Bereich Kommunalaufsicht</td> <td>FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>Kataster und Vermessungsamt</td> </tr> <tr> <td>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</td> <td>FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulasträger</td> </tr> </table> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  André Reinsch SB Bauleitplanung</p>	R	WV	Eilt	23.1	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				30. APR. 2015				Bgm	HA	KA	BA				CA	FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung Bauordnung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde	Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kataster und Vermessungsamt	Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulasträger	<p>zu 0. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	23.1																												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																															
30. APR. 2015																															
Bgm	HA	KA	BA																												
			CA																												
FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung Bauordnung Brandschutz Bauleitplanung Untere Denkmalschutzbehörde																														
Bereich Kommunalaufsicht	FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde																														
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kataster und Vermessungsamt																														
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Bau- und Gebäudemanagement Untere Straßenaufsichtsbehörde Straßenbaulasträger																														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlagen FD Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius AZ-uWB: 66.11-20/20-74079-032-15</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Uphahl. Die Gemeinde Uphahl hat diese Pflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer / Küstengewässer eingeleitet wird.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Geplant ist, da die Versickerung laut Baugrundgutachten nicht möglich ist, die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über vorhandene Anlagen in den Hofteich. Hierfür ist der hydraulische Nachweis zu erbringen, dass die zusätzlichen Einleitungen die Kapazität des Hofteiches nicht übersteigen. Bei der Bemessung ist der ungünstigste Fall zu betrachten (Starkregenereignis). Graf. ist die</p>	<p style="text-align: center;">⊕ A</p> <p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Trinkwasserschutzzonen nicht betroffen sind.</p> <p>zu 3. Die Wasserversorgung ist durch den ZVG gegeben. Die Herstellung von Hausanschlüssen ist beim ZVG zu beantragen.</p> <p>zu 4. Die Abwasserentsorgung ist durch den ZVG gegeben. Die Herstellung von Hausanschlüssen ist beim ZVG zu beantragen.</p> <p>zu 5. Die allgemeinen Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 6. Die Gemeinde Uphahl hat die hydraulische Nachweisführung über die Kapazität des Hofteiches durch das Ingenieurbüro Dr. Wobschal, Lübsche Straße 137, 23966 Wismar, Stand 15. September 2015, erbracht. Der hydraulische Nachweis beinhaltet, dass gemäß der angesetzten Regenspende und Regenereignis der Hofteich die anfallenden Niederschlagsmengen aus dem Plangebiet aufnehmen kann. Weitere Maßnahmen werden nicht als erforderlich angesehen. Die Begründung wird ergänzt. Die hydraulische Nachweisführung über die Kapazität des Hofteiches wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Möglichkeit einer Rückhaltemöglichkeit vorzusehen bzw. eine andere Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung anzustreben. Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser sind, wenn erforderlich, gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB auszuweisen und festzusetzen.</p> <p>Bei einer <u>öffentlichen</u> Erschließung durch den Zweckverband bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser aus <u>Einzelanlagen</u> in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig.</p> <p><u>Ungefasstes</u> und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Maßnahme ist, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde bzw. der beauftragte Zweckverband. Die Planung der Entwässerungsanlagen auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, die vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Untere Abfall-, und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" data-bbox="69 1241 869 1447"> <tr> <td data-bbox="69 1241 770 1310">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="770 1241 869 1310" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1310 770 1378">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="770 1310 869 1378"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1378 770 1447">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="770 1378 869 1447" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>zu 6.</p> <p>zu 7. Die öffentliche Erschließung durch den Zweckverband ist bereits realisiert. Ein zentraler Regenkanal mit entsprechenden Grundstücksanschlüssen ist bereits vorhanden und Erweiterungen sind gemäß Stellungnahme des Zweckverbandes möglich. Erforderliche Anträge werden durch den Zweckverband dazu gestellt.</p> <p>zu 8. Die allgemeinen Hinweise nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>zu 9. Die Belange des Gewässerschutzes werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>1. Abfallentsorgung:</p> <p>1.1 Entsorgung von Abfällen der Baustelle Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.</p> <p>1.2 Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.</p> <p>2. Bodenschutz:</p> <p>2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2.2 Hinweise 2.2.1 Umgang mit Bodenaushub Die baugrundtechnische Stellungnahme (Büro Palasis, Projektnr. 013/15 vom Januar 2015) weist nach, dass im Plangebiet aufgeschüttete Bereiche vorkommen. Die Böden dort sind anthropogen beeinflusst (Ziegelreste). Die Analyse einer Mischprobe aus hat ergeben, dass der Boden unbelastet ist („Z0“). Dennoch besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Bodenaushub lokal schädlich verunreinigt sein kann.</p> <p>2.2.2 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p> <p>2.2.3 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p>	<p>zu 2. Die Belange der Entsorgung von Abfällen der Baustelle werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>zu 3. Der Punkt 10.6 der Begründung enthält bereits Aussagen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.</p> <p>zu 4. Die Begründung wird ergänzt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt sind.</p> <p>zu 5. Die Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 6. Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>zu 7. Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="85 260 775 331">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="775 260 871 331"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 331 775 403">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="775 331 871 403" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 403 775 469">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="775 403 871 469"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">C</p> <p>zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Gemeinde Upahl eingestellt.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde hat sich mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf unter dem Punkt 12 – Auswirkungen der Planung ausführlich mit den Belangen des Naturschutzes auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein weiteres Ausgleichserfordernis nicht erforderlich ist. In der Stellungnahme der Behörde zum erneuten Entwurf wird weiterhin die Überarbeitung der Eingriffsregelung für den Gesamtplan als erforderlich angesehen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt zum erneuten Entwurf (siehe dort).</p> <p>zu 3. Der Antrag auf Ausnahme von § 18 NatSchAG M-V liegt der Behörde zur Genehmigung vor.</p> <p>zu 4. Das Naturdenkmal wurde in den Planunterlagen zum erneuten Entwurf entsprechend Anforderungen beachtet.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									
	<p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen rechtskräftig festgesetzt. Bestandteil der Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 1 sind unter anderem die Neuanpflanzung von Wallhecken und Einzelbäumen und auch die Anlage einer Spielplatzfläche auf dem 11/2 sowie Erhaltungsgebote für vorhandene Gehölzbestände.</p> <p>Mit der 1. Änderung des B-Planes werden diese Fläche überplant und ersatzlos gestrichen. In der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes setzt sich der Vorhabensträger nicht mit dem Verlust dieser Kompensationsmaßnahmen auseinander. Die Streichung der Kompensationsmaßnahmen führt im Rahmen der Planungen zum B-Plan Nr. 1 zu einem Kompensationsdefizit und widerspricht damit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Für die mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 überplanten Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der weiteren Planung ein adäquater Ersatz nachzuweisen.</p> <p>Baumschutz: Frau Hamann</p> <p>Im Plangeltungsbereich befinden sich Bäume, die dem § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Laut Begründung zur Satzung wird es erforderlich im Geltungsbereich ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Baum zu fällen. Ein entsprechender Antrag liegt mir nicht vor.</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist daher vor Satzungsbeschluss eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Soll der Ausgleich für die Fällungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erbracht werden, sind die Standorte für die Pflanzungen in der Satzung festzusetzen.</p> <p>Naturdenkmal: Frau Hennings</p> <p>Auf dem Flurstück 5/10, Flur 1, Gemarkung Sievershagen steht vor einem Schuppen eine Linde, die gegenwärtig rechtsgültig als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Der Baum wurde mit Beschluss-Nr. 15-6/88 des Rates der Stadt Grevesmühlen unter Schutz gestellt. Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Das Veränderungsverbot verbietet grundsätzlich jede Maßnahme, die zu einer Änderung des äußeren Erscheinungsbildes eines Naturdenkmals führen kann. Dazu zählt auch das unmittelbare Umfeld des Baumes. Der Grund hierfür liegt im besonderen Schutzzweck, der aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit eines Naturdenkmals erforderlich ist.</p> <p>Zum Schutz der als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde ist der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Metern nach allen Seiten zu schützen. Die Bauflächen sind deshalb außerhalb des ge-</p>	<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>schützten Bereiches dieses Baumes zu planen. Zumal ein Konflikt mit dem Eigentümer der Fläche bei einem zu nahen Stand vorprogrammiert ist. Die Linde ist so wie im B-Plan Nr.1 Sievershagen vom 20.07.1996 auch in den Planunterlagen der 1.Änderung des B-Planes als ND darzustellen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> <table border="1" data-bbox="76 432 871 632"> <tr> <td data-bbox="76 432 779 496">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 432 871 496" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="76 501 779 564">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 501 871 564"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="76 569 779 632">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 569 871 632" style="background-color: #cccccc; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Planentwurf keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.689), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>VaWS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)</p> <p>BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz, zuletzt geändert 24.2.2012</p> <p>BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert 24.2.2012</p> <p>LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2)</p> <p>KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013 GewAbfV Gewerbeabfallverordnung, zuletzt geändert 24.2.2012</p> <p>AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p style="text-align: center;">zu 4.</p> <p style="text-align: center;">① D</p> <p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise bezüglich der 1. Änderung erteilt werden. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">1.</p> <p style="text-align: center;">⑤ E</p> <p>zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden nach Erfordernis in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Die Abwasserentsorgung des nördlichen Bereiches des Flurstückes 11/2 westlich des Hofteiches scheint noch nicht geklärt zu sein. Diese ist entsprechend den rechtlichen Bestimmungen vorab sicherzustellen.</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z. B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bauordnung und Gebäudemanagement Straßenbaulastträger Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Straßenaufsicht Keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>FD Bauordnung und Planung Bauleitplanung Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Upahl die Zielstellungen des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Ortsteil Sievershagen in einem Teilbereich ändern und weiterhin für den gesamten Teilbereich die örtlichen Bauvorschriften anpassen. Folgende Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist in der weiteren Planung der Gemeinde Upahl zu berücksichtigen.</p> <p>I. Allgemeines Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird in 2 Teilbereiche aufgeteilt. Der Teilbereich 1 umfasst eine völlige Neusortierung der noch freien Wiesen am Schmiedeweg, während der Teilbereich den gesamten Ursprungsplan umfasst und nur eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Inhalt hat. Dies sollte (beispielsweise farblich und bereits im Eingang der planungsrechtlichen Festsetzungen) deutlicher hervorgehoben werden. Es ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, warum die Änderung in 2 Teilbereiche aufgeteilt wurde. Die Planunterlagen erwecken den Eindruck, als wird nur der Teilbereich 1 angefasst.</p> <p>Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Die Verfahrensdurchführung wird begründet, jedoch wäre ein Hinweis auf die Flächenbilanz unter</p>	<p>Zu 1. F zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes öffentlicher Gesundheitsdienst keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Die Abwasserentsorgung des Flurstückes 11/2 kann gemäß Stellungnahme des ZVG durch die Erweiterung der vorhandenen Leitungssysteme sichergestellt werden.</p> <p>zu 1. G zu 1. Vor Seiten der Kommunalaufsicht wurden keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde Upahl ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen.</p> <p>zu 1. H zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Straßenbaulastträger und die Straßenaufsicht keine Hinweise und Bedenken haben. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p> <p>zu 1. I zu 1. Die nachfolgenden Belange werden im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Gemeinde behandelt.</p> <p>zu 2. Die Darstellungen zu den Teilbereichen wurden mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf präzisiert.</p> <p>zu 3. Die Verfahrensdurchführung gemäß § 13a BauGB wurde mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf hinsichtlich der Grundflächen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Punkt 11 der Begründung für den Nachweis der Einhaltung der maximalen Grundfläche von 20.000m² hilfreich.</p> <p>II. Präambel, Verfahrensvermerke, Rechtsbezüge Keine Hinweise.</p> <p>III. Planungsrechtliche Festsetzungen Die Unterschiede zwischen dem Teilbereich 1 und 2 sollten deutlicher hervorgehoben werden und sich bereits zu Beginn der Festsetzungen in ihrer Gänge wiederfinden. Ein Hinweis auf der Übersichtskarte, dass die Änderung für den Teilbereich 2 lediglich die örtlichen Bauvorschriften beinhaltet, würde der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planunterlage sicherlich nützen.</p> <p><i>Planzeichnung:</i> Östlich des Kurvenbereichs macht die Baugrenze einen Knick und ist mit 3 Metern Abstand zur voraussichtlichen Grundstücksgrenze vermaßt. Diese Baugrenzenfestsetzung erschließt sich mir nicht. Wieso wird die Baugrenze hier plötzlich abgknickt und wieso befinden sich jeweils noch 3 Meter auf bzw. nicht mehr auf dem voraussichtlichen Grundstück? Dies führt im Zweifel zu Problemen bei der Umsetzung dieser Festsetzung und entbehrt jeglicher städtebaulicher Grundlage.</p> <p>Die Erschließung des nördlichen Grundstücks der Kleinsiedlungsfläche ist nicht gesichert. Die Hecke an der Straße schließt (anders als in der Planzeichnung angegeben) knapp 1,5 Meter von der Grundstücksgrenze ab. Demnach kann dort keine Zufahrt errichtet werden, da die Hecke zum Erhalt festgesetzt ist. Bei den vorläufigen Grundstücksgrenzen ergibt sich dadurch keine ausreichende Anbindung an den Schmiedeweg.</p> <p><i>Planzeichenerklärung:</i> Bei den Rechtsgrundlagen wird auf die §§ 10 Abs. 3 und 10 Abs. 4 BauNVO verwiesen. Diese finden hier jedoch keine Anwendung und sind zu streichen.</p> <p><i>Teil B – Text:</i> Art der baulichen Nutzung Die Gemeinde setzt hier ein Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 BauNVO fest. In einem Kleinsiedlungsgebiet sind vorwiegend Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten, landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetrieben zulässig. Ausnahme sind sonstige Wohnungen mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und nicht störende Gewerbebetriebe. Die Grundstücksgrößen in diesem Gebiet eignen sich nicht für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und auch nicht für Gartenbaubetriebe, es sei denn, jemand erwirbt mehr als eins der (vorläufigen) Grundstücke. Diese Festsetzungen gelten bereits für den restlichen Teil des Ursprungsplanes und werden dort schon an keiner Stelle umgesetzt. Dies ist auch für den Änderungsbereich nicht zu erwarten. Hierzu Schiller in Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, Rz. 1596, 1597: „Die Ausweisung von Kleinsiedlungsgebieten setzt Siedler voraus, die auf ihren Grundstücken nicht nur wohnen, sondern durch eine eigene gartenbaumäßige Nutzung zusätzlich auch Einkünfte erzielen wollen. [...] Kleinsiedlungsgebiete sind ein Wohngebiet eigener Art mit einer aufgelockerten Wohnbebauung und einer damit verbundenen gartenbaulich geprägten Selbstversorgung und Nebenerwerbslandwirtschaft.“ Weiterhin Fickert/Fieseler, Kommentar zur BauNVO 12. Auflage, § 2 Rn. 1.2: „Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes ist funktionslos geworden, wenn im betroffenen Gebiet auf absehbare Zeit nicht mehr mit einer Rückkehr zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln, die auf dem Grundstück gewonnen werden, zu rechnen ist und sich die Bewohner erkennbar auf diesen Zustand eingestellt haben.“</p>	<p>zu 3. zu 4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu Präambel, Verfahrensvermerken und Rechtsbezügen keine Hinweise vorgetragen werden.</p> <p>zu 5. Die Darstellungen zu den Teilbereichen wurden mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf präzisiert.</p> <p>zu 6. Die Bemaßung wird präzisiert, die in Aussicht genommene Grundstücksgrenze als Darstellung ohne Normcharakter bildet keinen Bezug mehr für die Bemaßung. Weitere Behandlung in der Stellungnahme zum erneuten Entwurf.</p> <p>zu 7. Die Erschließung der Flächen ist neben der zum Erhalt festgesetzten, jedoch nicht gesetzlich geschützten Hecke möglich. Es bestehen Zufahrtsmöglichkeiten nördlich und südlich der Hecke. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die geplanten Grundstücksgrenzen eine Darstellung ohne Normcharakter und somit keine verbindliche Festsetzung darstellen. Zur Rechtseindeutigkeit werden Zufahrten festgesetzt.</p> <p>zu 8. Die Rechtsbezüge werden geändert.</p> <p>zu 9. Die Art der baulichen Nutzung wurde im erneuten Entwurf als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>[...] Selbst der teilweise vorzufindende Anbau von Blumen, Obst und Gemüse auf kleineren Teilflächen der Grundstücke sei weniger Ersatz für das Einkommen als vielmehr Ausdruck der Gartenliebhaberei der Besitzer (OVG Hamburg, Urteil v. 30.07.2003 – 2 Bf 426/03)“ Dies lässt sich auf den bisherigen Planbereich problemlos umsetzen. Weiterhin ist nicht zu erwarten, und aufgrund der geringen Grundstücksgrößen auch gar nicht zu erreichen, dass sich bei den Baugrundstücken im Teilbereich 1 was Grundlegendes an der bisherigen Entwicklung im Planbereich ändern wird. Eine auf diese Weise funktionlose Festsetzung würde die Art der baulichen Nutzung gem. § 34/35 BauGB bewerten lassen. Die Gemeinde sollte in diesem Zusammenhang die gesamte Entwicklung im Plangebiet überdenken. Gemäß der einschlägigen Kommentierung (12. Auflage, Fickert/Fieseler, Kommentar zur BauNVO) handelt es bei Kleinsiedlungsgebieten um Auslaufmodelle, die in der heutigen Zeit nicht mehr attraktiv sind und auch schwer in der vorgesehenen Form umgesetzt werden können. Mit der Nutzung in Kleinsiedlungsgebieten sollen nämlich merkliche Einkommenszuwächse der Anwohner verbunden sein – hierfür sind die Lebensmittelpreise zu niedrig und die Grundstücksgrößen im Plangebiet zu gering. Mit Blick auf diesen Strukturwandel ist der Gemeinde abzuverlangen, dass sie die Festsetzung WS-Gebiet näher begründet. (Nds. OVG, U.v. 30.05.2001 – 1 K 389/00)</p> <p>IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Keine Bedenken.</p>	<p>zu 9.</p> <p>zu 10. Die Begründung wird entsprechend den Ergebnissen der vorgenommenen Abwägung der Belange ergänzt.</p> <p>zu 11. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

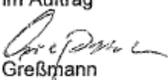
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleichenrifer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschhke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-12c-116-15-5122-74079 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 27. April 2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen</p> <p>Ihr Schreiben vom 25. März 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen geplant. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Es ergeben sich keine abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU berührt sind. Die anderen Naturschutzbehörden wurden beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebel</p>	<p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p>7.</p>	<p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.</p> <p>zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>zu 7. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwärze</p> <table border="1" data-bbox="280 367 582 574"> <tr> <td>R</td> <td>WW</td> <td>Zeit</td> <td>844</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">04. Mai 2015</td> </tr> <tr> <td>Egm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>RA</td> </tr> </table> <p>Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Bearbeiter: Frau Blankenburg Telefon: 0385 588 89 133 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: tanja.blankenburg@afnwm.mv-regierung.de AZ: 200-506-296/98 Datum: 28.04.2015</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 25.03.2015 (Posteingang:30.03.2015) Ihr Zeichen: 2.1.10</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen, Gemeinde Upahl ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hofteich“ mit Planzeichnung (Stand 02/2015) sowie Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hofteich“ möchte die Gemeinde Upahl die sich veränderten Entwicklungsabsichten der Gemeinde planungsrechtlich vorbereiten. Dazu soll im Teilbereich 1 die zulässige Bebauungsdichte verringert werden. Im Teilbereich 2 werden lediglich gestalterische Festsetzungen verändert.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungs-</p>	R	WW	Zeit	844	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				04. Mai 2015				Egm	HA	KA	RA	<p>zu 1. Die Begründung wird ergänzt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>zu 2. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> <p>zu 3. Der abschließende Hinweis wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WW	Zeit	844																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																			
04. Mai 2015																			
Egm	HA	KA	RA																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>grundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p></p> <p>Tanja Blankenburg</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail</p>	<p>zu 4. Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

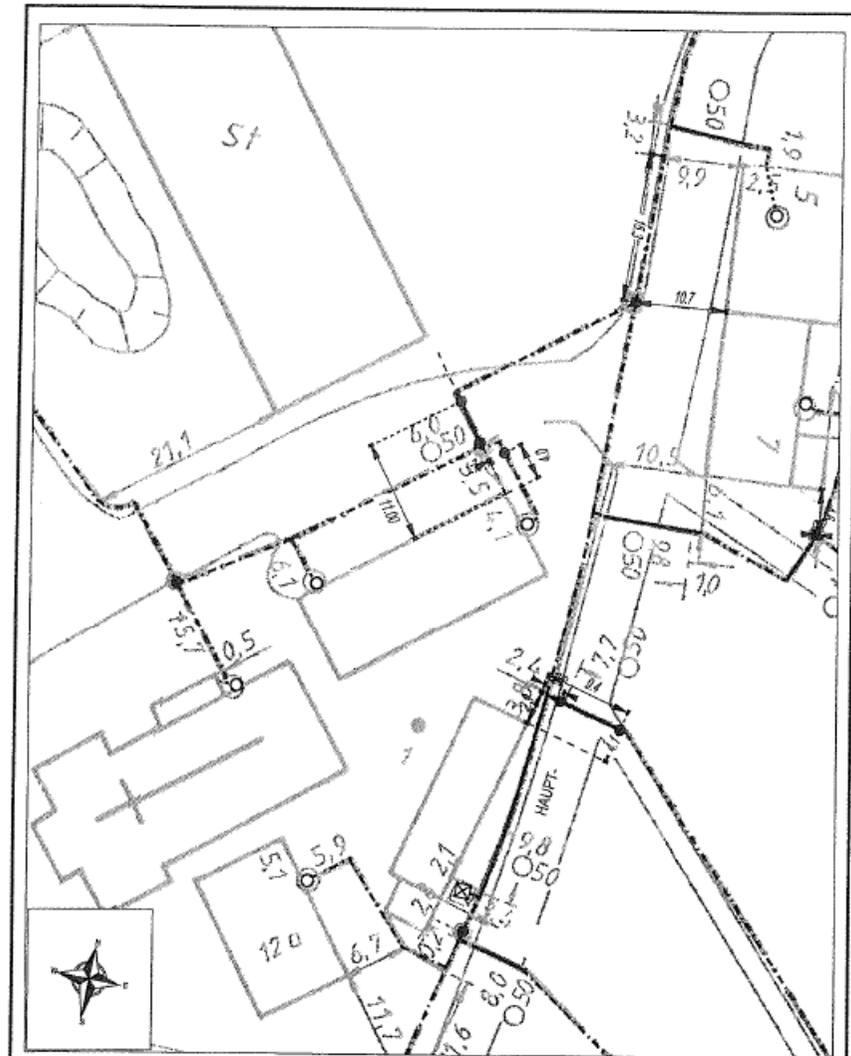
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Matschke, Gabriele I.4</p> <hr/> <p>Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 29. April 2015 09:45 An: 'g.matschke@grevesmuehlen.de' Betreff: WG: S15149,Satzung zur 1. Änd. B-Plan Nr. 1 "Am Hofteich", Sievershagen, Gemeinde Upahl</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.</p> <p>K. Fleisch</p> <p>Abt. Geologie und Umweltinformation Bibliothek Tel. 03843/777-407, 03843/777-406 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde keine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen abgibt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p>☐ Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin ☐</p> <p>Bearbeiter: Herr Jefremow 3.5</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>730</td> </tr> </table> <p>Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2441-512-00-2015/046 Datum: 14.04.2015</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 17 April 2015</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>KA</td> <td>OA</td> </tr> </table> </div> <p>Stellungnahme zum Entwurf der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Am Hofteich“ in Sievershagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 25.03.2015 zum Entwurf der o.g. Satzung.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L02 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sievershagen. Die verkehrliche Erschließung ist durch die vorhandene Anbindung an die Landesstraße gegeben.</p> <p>Gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Upahl bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten beachtet wird, dass gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993 außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  Greßmann	R	WV	Eilt	730	Bgm	HA	KA	KA	OA	<p>zu 1. Die Gemeinde ergänzt die Begründung, dass das Plangebiet an die Landesstraße 02 innerhalb der Ortsdurchfahrt angrenzt und die verkehrliche Erschließung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die vorhandene Anbindung an die Landesstraße gegeben ist.</p> <p>zu 2. Das Plangebiet des Teilbereiches 1 der 1. Änderung befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sievershagen, so dass bauliche Anlagen demzufolge auch innerhalb der Ortsdurchfahrt im Plangebiet errichtet werden. Weitergehende Belange für bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes und es gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplanes.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R	WV	Eilt	730									
Bgm	HA	KA	KA	OA								

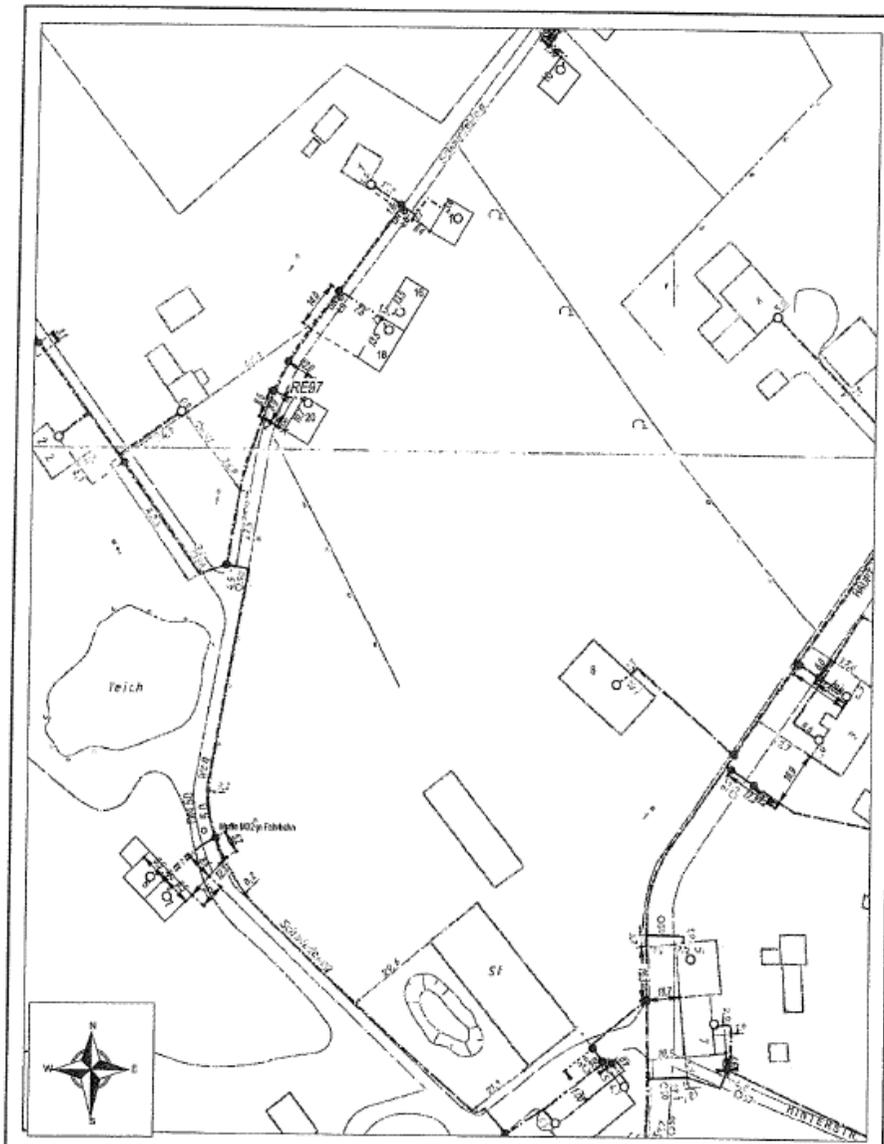
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01058 Dresden</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1</p> <p>23936 Grevesmühlen</p> <p>PTI 23, Martina Harnack +49 385 72379560 29.05.2015 <i>(Eingang per E-Mail)</i></p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die erste Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes</p>	<p>zu 1. Die Bevollmächtigung nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Die bekanntgegebenen Telekommunikationslinien im Teilbereich 1 der 1. Änderung werden nachrichtlich übernommen. Es wird hierbei auf die Darstellung der privaten Hausanschlussleitungen verzichtet, da deren Sicherung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegt. Die bekanntgegebenen Telekommunikationslinien befinden sich nicht ausschließlich innerhalb der vorhandenen Erschließungsanlagen, sondern befinden sich teilweise auf Baugrundstücksflächen.</p> <p>zu 3. Die Erschließungsanlagen im Teilbereich 1 der 1. Änderung sind bereits vollständig realisiert. Die Telekommunikationslinien sind, wie aus den Bestandsunterlagen ersichtlich ebenso realisiert. Eine Verlegung der Telekommunikationslinien in den öffentlichen Raum bzw. in die geplante Trasse der Leitungsrechte auf den Baugrundstücksflächen ist Ziel der Gemeinde. Die erforderlichen Abstimmungen wurden mit der Telekom geführt. Es wurde der Gemeinde am 19.11.2015 verbindliche mitgeteilt, dass das geplante Leitungsrecht auf den Baugrundstücken ebenso für die Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien mit genutzt werden soll. Weitergehende Anforderungen bestehen aus Sicht der Gemeinde nicht. Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung von Baugebieten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p> <small> DATUM: 29.05.2015 URSACHEN: Stadt GVM SEITE: 2 </small> </p>	<p>mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft.kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.</p>	<p>zu 3.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 5. Die bekanntgegebenen Telekommunikationslinien befinden sich nicht ausschließlich innerhalb der vorhandenen Erschließungsanlagen, sondern befinden sich teilweise auf Baugrundstücksflächen. Die Verfahrensweise dazu wurde abgestimmt. (vgl. Pkt. 3). In den Planunterlagen befindet sich darüber hinaus bereits ein allgemeiner Hinweis zu vorhandenen Versorgungsleitungen und deren Beachtung.</p> <p>zu 6. Der Hinweis wird für die Bauherren in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> DATUM 29.05.2015 EMPFÄNGER Stadt GVM SEITE 3 </p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>  Martina Harnack </p> <p> Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung </p>		



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL Ost			
PTI Mecklenburg-Vorpommern			
ONB Diedrichshagen			
Bemerkung:		AsB	1
		VsB	
		Name	Harnack, Martina
		Datum	28.05.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	5



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL Ost			
PTI Mecklenburg-Vorpommern			
ONB Diedrichshagen			
Bemerkung:		AsB	1
		VsB	
		Name	Harnack, Martina PT123
		Datum	28.05.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



Kabelschutzanweisung

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Stand: 21.02.2011

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Kabeln der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

¹ Betriben werden:

- Telekomkabel -Telekomkabel mit Fernspeisestromkreise
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

Von Erdern und erdfähig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland einzustellen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschlüsse ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt



Kabelschutzanweisung

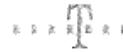
Stand: 21.02.2011

und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Kabeln der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

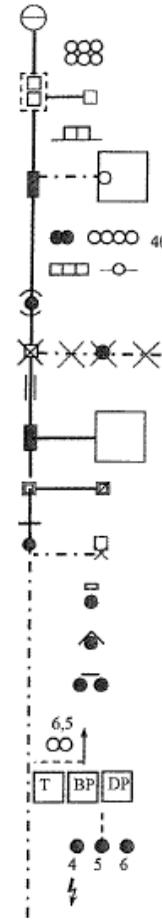


Kabelschutzanweisung

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011



Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

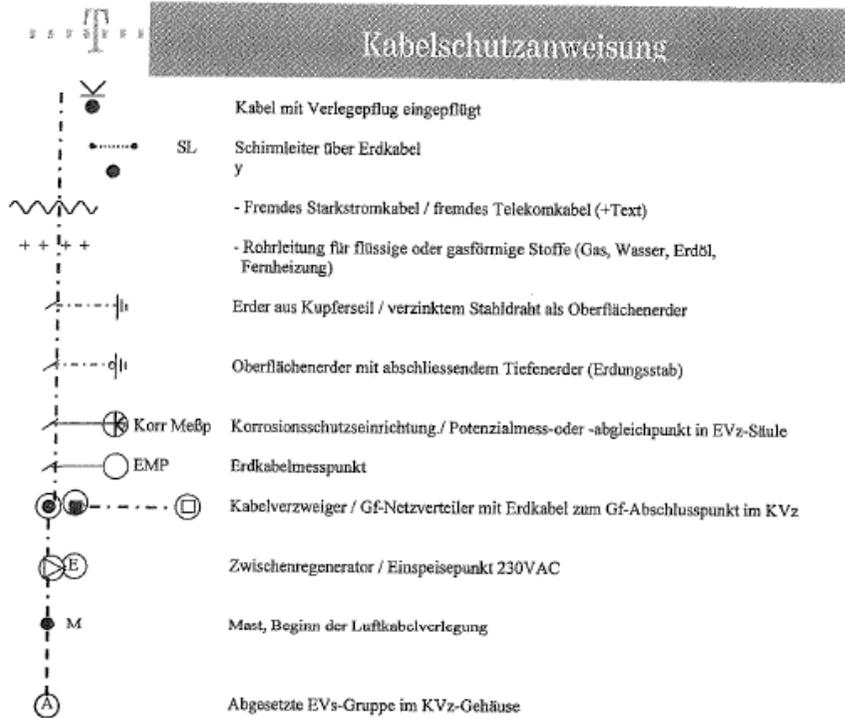
- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmaßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-
Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach
VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 V AC



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

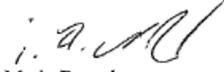
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

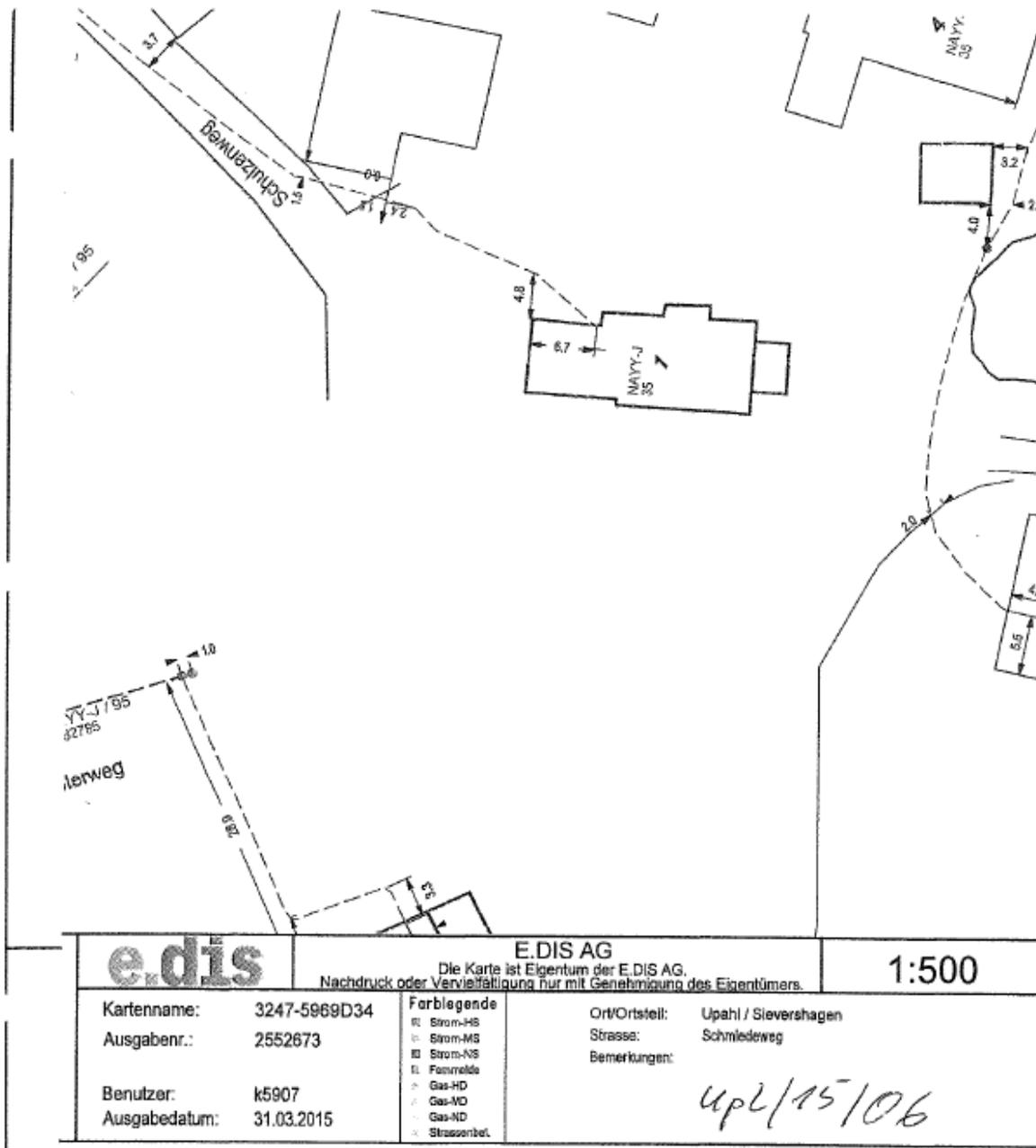
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="107 236 360 368">  <p>Zweckverband Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="748 272 913 312"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div data-bbox="87 424 271 512"> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="248 424 562 647">  </div> <div data-bbox="573 424 835 448"> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> </div> <div data-bbox="595 472 909 536"> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <p data-bbox="87 663 125 679">t1/ck</p> <p data-bbox="304 663 483 679">Cornelia Kumbernuss</p> <p data-bbox="562 663 640 679">757 712</p> <p data-bbox="719 663 819 679">27.04.2015</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Satzung der Gemeinde Uphahl über die 1.Änderung des B-Planes Nr.1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen</p> <p>Reg.-Nr. 0061/15-13</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 25.03.2015 (Eingang 27.03.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung. Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf (Planungsstand: 05.02.2015) auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser ist über die Anlagen des Zweckverbandes gewährleistet. Auf Antragstellung der Grundstückseigentümer / Bauherm werden entsprechende Trinkwasserhausanschlüsse hergestellt, die zu nutzen sind.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über einen zentralen Schmutzwasserkanal des ZVG. Die Planung und Herstellung der notwendigen Erweiterung des vorhandenen Leitungssystems sowie die damit verbundenen Kosten für das Flurstück 11/2 sind über den Abschluss einer Vereinbarung zu regeln. Mit Fertigstellung der Grundstücksanschlüsse entsteht die Beitragspflicht.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind die Anlagen des ZVG zu nutzen. Ein zentraler Regenwasserkanal mit entsprechenden Grundstücksanschlüssen ist vorhanden. Eine eventuell notwendige Erweiterung des Leitungsbestandes für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück 11/2 und die damit verbundenen Kosten wären ebenfalls über den Abschluss einer Vereinbarung zu regeln. Mit Herstellung von Grundstücksanschlüssen entsteht die Beitragspflicht.</p> </div>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des ZVG auf der Grundlage der gültigen Satzungen die grundsätzliche Zustimmung zur 1. Änderung gegeben wird.</p> <p>zu 2. In der Begründung sind bereits Aussagen zur Trinkwasserversorgung enthalten. Der Hinweis zu Hausanschlüssen wird ergänzt. Die derzeit gemäß bekanntgegebenem Bestand des ZVG vorhandenen Trinkwasserleitungen befinden sich teilweise auf Baugrundstücken und zum Teil innerhalb der überbaubaren Flächen. In einem Erörterungstermin mit dem ZVG am 27.10.2015 wurde der Umgang mit der vorhandenen Trinkwasserleitungen außerhalb der Erschließungsstraßen erörtert. Es werden Leitungsrechte in einer Breite von 3,00 m zugunsten des ZVG im Vorgartenbereich festgesetzt. Die Anbindung aller Baugrundstücke an die Trinkwasserversorgung wird gesichert. Der Abstimmungsvermerk wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Begründung wird um die Inhalte der Abstimmung ergänzt. Die so gewählte Variante vermeidet die Aufnahme der neu errichteten Erschließungsstraße für die Umverlegung von vorhandenen Leitungen in den öffentlichen Raum.</p> <p>zu 3. In der Begründung sind bereits Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung enthalten. Die Entsorgung des Flurstücks 11/2 kann erfolgen. Dazu ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich, die auch die Kostenübernahme regelt. Die Begründung wird ergänzt. In dem Erörterungstermin mit dem ZVG am 27.10.2015 wurde ebenso die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswasserbeseitigung grundstücksbezogen erörtert und abgestimmt. Es werde Leitungsrechte festgesetzt. Diese Leitungen sind als private Grundstücksentwässerungsanlage zu betrachten und über Leitungsrechte für den Begünstigten zu sichern. Die gewählte Variante beinhaltet die geringfügige Verschiebung der Baugrenze im Kurvenbereich, mit der Maßgabe der Vermeidung von einer Überlagerung sich ausschließender Nutzungen sowie den Bestand der neu errichteten Erschließungsstraße zu erhalten. Die Verschiebung der Baugrenze wurde mit den betroffenen Verfahrensbeteiligten abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse werden grundstücksbezogen in den Planunterlagen und in der Begründung beachtet. Der Abstimmungsvermerk wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>zu 4. In der Begründung sind bereits Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Die Entsorgung des Flurstücks 11/2 kann erfolgen. Dazu ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich, die auch die Kostenübernahme regelt. Die Begründung wird ergänzt. Siehe hierzu auch Sachpunkt 3 dieser Abwägung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Löschwasserbereitstellung</u> Die Deckung des Löschwasserbedarfes erfolgt über die Wasserentnahme aus dem Hofteich.</p> <p><u>Allgemeines</u> Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung des B-Planes keine Kosten entstehen. Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) sind gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung. Eine Bepflanzung und Bebauung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Satzung an den ZVG. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann <u>Anlage:</u> - Bestandsplan Trinkwasser 1 x A 4 - Bestandsplan Abwasser 1 x A 4</p>	<p>zu 5. Die Löschwasserbereitstellung kann über den Hofteich gewährleistet werden. Die Aussagen zur gesicherten Löschwasserbereitstellung werden aus der hydraulischen Nachweisführung ergänzt.</p> <p>zu 6. Mit dem ZVG sind die entsprechenden Vereinbarungen zur Kostentragung in Verbindung mit der Realisierung der Planungsabsichten der Gemeinde zu schließen.</p> <p>zu 7. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>zu 8. Der Hinweis zur Unzulässigkeit von Bepflanzungen der vorhandenen Leitungen wird in der Begründung ergänzt. In den Planunterlagen befindet sich darüber hinaus bereits ein allgemeiner Hinweis zu vorhandenen Versorgungsleitungen und deren Beachtung. Eine Bebauung der Trinkwasserleitung ist nach derzeitigem Planungsstand gegeben. Hierzu sind die entsprechenden Vereinbarungen zu den erforderlichen Umverlegungen abzuschließen.</p> <p>zu 9. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>zu 10. Die Übergabe der Planunterlagen erfolgt durch die Verwaltung.</p> <p>zu 11. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wurde bereits nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen und wird bei Erfordernis über Leitungsrechte in einer Breite von 3,00 m gesichert.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p>e.dis</p> <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15317 Försterwalde/Spree</p> <p>Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Neubukow, 07. April 2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen Bitte stets angeben: Upl/15/06</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; <p style="text-align: right;">I. 12</p> <table border="1" data-bbox="320 432 636 655"> <tr> <td>R</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1694</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. April 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>SA</td> <td>OA</td> <td></td> </tr> </table> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-O-</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dübberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Försterwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Försterwalde/Spree Konto 6 507 915 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX Deutsche Bank AG</p>	R					1694	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. April 2015						Bgm	HA	KA	SA	OA		<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Versorgungsträgers keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird im Teilbereich 1 der 1. Änderung nachrichtlich übernommen. Es wird hierbei auf eine Darstellung der privaten Hausanschlussleitungen verzichtet, da deren Sicherung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegt.</p> <p>zu 3. Die Erschließungsanlagen im Teilbereich 1 der 1. Änderung sind bereits realisiert. Die Versorgungsleitungen, wie aus den Bestandsunterlagen ersichtlich, sind im öffentlichen Straßenraum sowie auf Bauflächen realisiert. Es erfolgte hierzu eine schriftliche Abstimmung mit dem Versorgungsträger mit dem Ergebnis, dass eine Umverlegung der Stromleitung nicht in den öffentlichen Straßenraum erfolgen soll, sondern dass eine Mitbenutzung des ohnehin festzusetzenden Leitungsrechtes von 3,00 m Breite im Vorgartenbereich erfolgen soll. Die Zustimmung des Versorgungsträgers liegt vor und wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Weitergehende Anforderungen bestehen aus Sicht der Gemeinde nicht. Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung von Baugebieten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
R					1694																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. April 2015																					
Bgm	HA	KA	SA	OA																	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Mario Bauschat</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>zu 3.</p> <p>zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus befindet sich bereits ein allgemeiner Hinweis zu Umgang und Beachtung von vorhandenen Versorgungsleitungen im Plangebiet im Teil B-Text.</p> <p>zu 5. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hofteich“ im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl



e.d.is

E.DIS AG

1:500

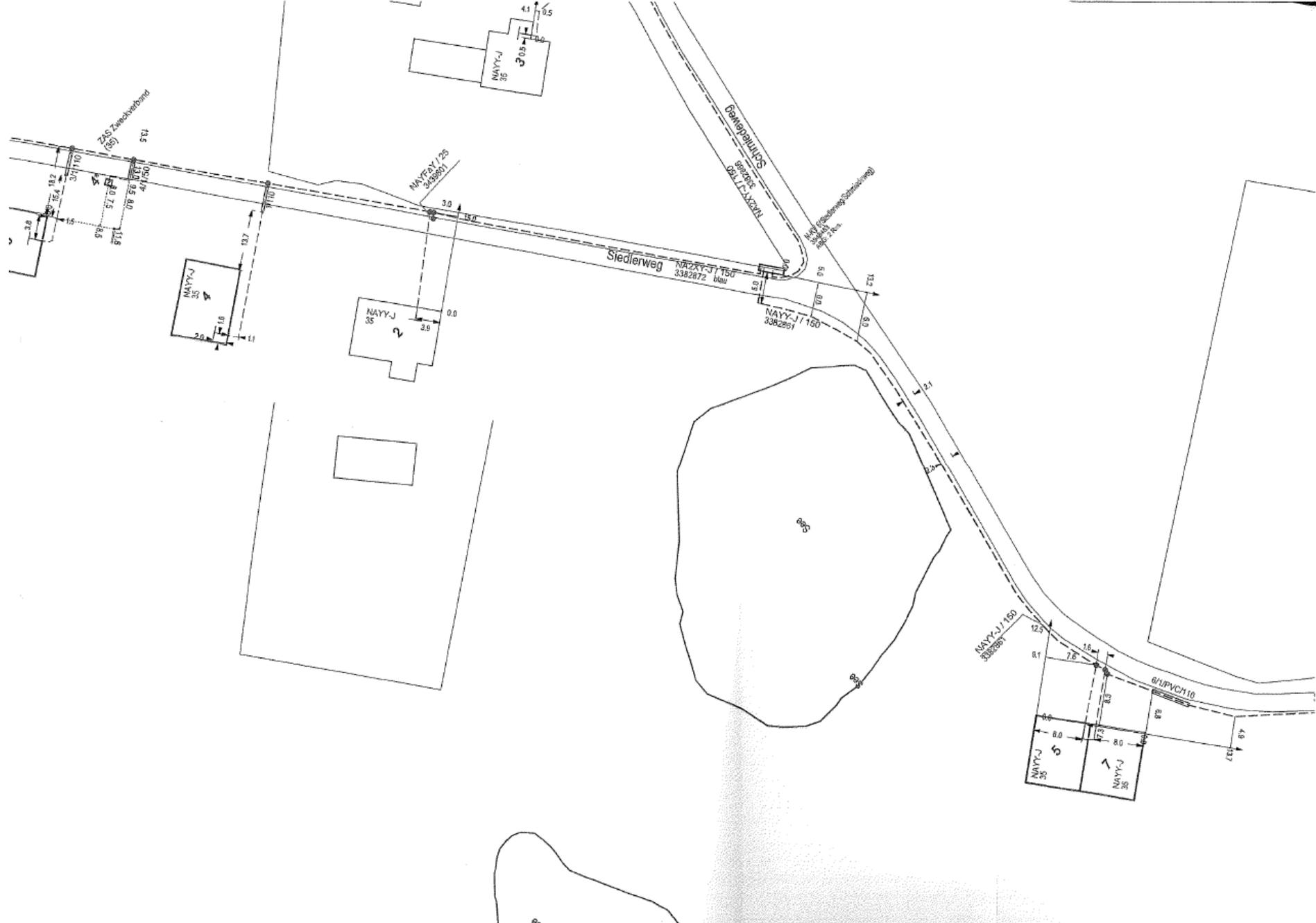
Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

Kartenname: 3247-5969D34
 Ausgabenr.: 2552673
 Benutzer: k5907
 Ausgabedatum: 31.03.2015

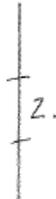
Farblegende
 □ Strom-HS
 ○ Strom-MS
 ▭ Strom-NS
 △ Fernwärme
 ◆ Gas-HD
 ☆ Gas-MD
 ✕ Gas-ND
 ▲ Straßenbet.

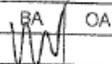
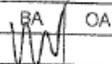
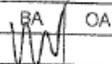
Ort/Ortsteil: Upahl / Sievershagen
 Straße: Schmiedeweg
 Bemerkungen:

upl/15/06



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="78 239 347 347">  <p>Hanse Werk Technische Betriebsführung für die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH</p> </div> <div data-bbox="78 383 403 497"> <p>Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="627 247 862 284"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="716 303 873 359"> <p><i>J.B</i></p> </div> <div data-bbox="716 363 840 518"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134</p> </div> <div data-bbox="716 526 862 566"> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="716 574 795 598"> <p>30.03.2015</p> </div> <div data-bbox="638 590 952 630"> <p><i>(Eingang per E-Mail am 30.3.15)</i></p> </div> <div data-bbox="78 638 593 813" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 177527 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 1 –Gebiet Am Hofteich–, hier: TöB Ort: Gemeinde Upahl OT Sievershagen</p> </div> <div data-bbox="600 678 884 805" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0180 - 16 166 16 <small>(3,9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. für Mobilfunk)</small> Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="67 837 672 909"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="67 917 224 989"> <p>Freundliche Grüße Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="649 1093 784 1244"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Matthias Boxberger</p> </div> <div data-bbox="649 1252 795 1300"> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI</p> </div> <div data-bbox="67 1252 425 1284"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> </div>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG im Plangebiet befinden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Z.</p> </div>	<p>zu 2. Andere Versorgungsträger werden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="margin: 10px auto;"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>660</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> </table> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Hofteich" in Sievershagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Matschke,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;">  Kretschmer </div> <div style="width: 45%;">  Froeb </div> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TO Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 31.03.2015</p> <p>Unsere Zeichen Frtfo 20150184-0</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 6000./mat</p> <p>Ihre Nachricht vom 26.03.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Dr. Frank Gollatz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0800 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE813473561</p> </div> </div>	R	WV	Eilt	660	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015				Bgm	HA	KÄ	BA OA					<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen des Versorgungsträgers befinden oder geplant sind. Es wurden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	660																
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015																			
Bgm	HA	KÄ	BA OA																
																			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller <i>E.16</i></p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>21. April 2015</p> <p>Ihr Zeichen: 6000/mat 25.03.2015 Unser Zeichen: GEN / HI 07165/15/00</p> <p>17.04.2015</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen (Entwurf) Unsere Registriernummer: 07165/15/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Porsch</i> <i>Ute Hiller</i></p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches ohnehin neu zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>zu 4. Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div data-bbox="100 231 739 414"> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p>Stadl Grevesmühlen eingegangen 18. Mai 2015</p>  <p>II, 18</p> <table border="1"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>RA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>W</td> <td></td> </tr> </table> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 92 19011 Schwerin</p> </div> <p>Ihr Schreiben: 25.03.2015 Ihr Zeichen: 6000./mat Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Upahl-01-04 (Bitte immer angeben!) Schwerin, den 11.05.2015</p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen, hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf, Stand 05.02.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Dettlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	Bgm	HA	KA	RA	OA				W		<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu den Änderungen keine Einwände bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA	KA	RA	OA									
			W										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<div data-bbox="73 236 203 357"></div> <div data-bbox="212 240 577 357"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="745 233 860 354"></div> <div data-bbox="62 379 918 609"> <table border="1"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Ellt</td> <td>Forst</td> <td>Forstamt Grevesmühlen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Forstamt Grevesmühlen · An der B-105 · 23936 Gostorf</td> <td> Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> <td> Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de </td> </tr> <tr> <td colspan="4">13. April 2015</td> <td> Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) </td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KA</td> <td>BA</td> <td> Gestorft, den 10.041.2015 </td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="62 625 851 699"> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Hier: Behördenbeteiligung</p> </div> <div data-bbox="62 746 383 772"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="62 798 835 823"> <p>zur oben genannten 1.Änderung des B- Planes Nr. 1 nehme ich wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="62 844 862 1134"> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> </div> <div data-bbox="62 1158 840 1211"> <p>Der 1.Änderung des B- Planes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> </div> <div data-bbox="62 1230 557 1281"> <p><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> </div> <div data-bbox="62 1326 293 1353"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="62 1399 210 1449"> <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div>	R	WV	Ellt	Forst	Forstamt Grevesmühlen	Forstamt Grevesmühlen · An der B-105 · 23936 Gostorf				Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de	Stadt Grevesmühlen Eingegangen				Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de	13. April 2015				Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)	Bgm	HA	KA	BA	Gestorft, den 10.041.2015	<div data-bbox="965 834 1807 914"> <p>zu 1. Die allgemeinen Belange zu Waldflächen und Waldmehrung nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> </div> <div data-bbox="965 1112 1800 1220"> <p>zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 seitens des Forstamtes zugestimmt wird. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.</p> </div>	<div data-bbox="1850 860 2123 885"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1850 1137 2123 1163"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
R	WV	Ellt	Forst	Forstamt Grevesmühlen																								
Forstamt Grevesmühlen · An der B-105 · 23936 Gostorf				Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de																								
Stadt Grevesmühlen Eingegangen				Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de																								
13. April 2015				Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)																								
Bgm	HA	KA	BA	Gestorft, den 10.041.2015																								

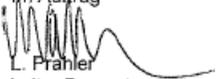
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts DegtOWER Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine DegtOWER Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="315 435 629 655"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>786</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>FA DA</td> </tr> </table> <p>Ihre Zeichen: 6000./mat. Ihre Nachricht vom: 25.03.2015 Unsere Zeichen: AB/KM Grevesmühlen, den: 22.04.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. 1. Änderung des B-Plan 1 äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Vorflut für die Ortslage Sievershagen bilden die Gewässer 7/17 und 7/17/B2. Als Anlage fügen wir einen topographischen Kartenausschnitt o. M. bei, in dem die Gewässer dargestellt sind.</p> <p>Wir möchten hier auf den Zustand der Ableitung des Hofteiches hinweisen, der nach unserem Kenntnisstand marode und dringend zu sanieren wäre. Es befindet sich in der Ortslage eine weitere Rohrleitung, die rechtlich nicht zugeordnet ist und sich auch in einem schlechten Zustand befindet. Die Ausbaupflicht für Gewässer zweiter Ordnung liegt bei der Gemeinde. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es daher dringend notwendig, eine ordentliche Regelung der Vorflutsituation für Sievershagen anzustreben. Es besteht die Möglichkeit für die Gemeinde Upahl, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie FöRi Wasser zu stellen, um diese Rohrleitungen als Vorflutleitungen auszubauen. Wir halten diese Variante als zielführend und bieten der Gemeinde diesbezüglich unsere Beratung an.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p>Verteiler: untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM Anlage: topographischer Kartenausschnitt o. M.</p>	R	WV	Eilt	786	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2015				Bgm	HA	KÄ	FA DA	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass gegen die 1. Änderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zur Vorflut für die Ortslage Sievershagen nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Die örtliche Vorflut befindet sich nicht im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Das anfallende Regenwasser aus dem Teilbereich 1 der 1. Änderung wird in den Hofteich eingeleitet und dort zwischen gespeichert. Somit ist eine zeitverzögerte Ableitung der Einleitmenge in die Vorflutleitung in der L 02 gewährleistet. Die Ableitung des Niederschlagswassers wurde gemäß den Anforderungen aus dem Ursprungsplan realisiert. Das Regenwassersystem im Siedler- und Schmiedeweg wurde im Zuge der Straßenausbauplanung 2009 hydraulisch nachgewiesen und hergestellt. Im südlichen Teil des Schmiedeweges wurde das Regenwassersystem, welches in den Hofteich mündet, im Jahr 2001 errichtet. Die gesamtheitliche Regelung der Vorflutsituation und der Zustand von Rohrleitungen in der Ortslage ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die Gemeinde hat um eine klarstellende Stellungnahme gebeten, siehe Behandlung der Stellungnahme vom 10.06.2015 nachfolgend.</p> <p>zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Verfahren beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	786												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2015															
Bgm	HA	KÄ	FA DA												

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine <small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small> Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>31.0. JUN. 2015 <i>WV</i></p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><i>II, 23a</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>6000./mnt.</td> <td>25.03.2015</td> <td>AB/KM</td> <td>10.06.2015</td> </tr> </table> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. 1. Änderung des B-Plan 1 äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine Bedenken. Die Vorflut für die Ortslage Sievershagen bilden die Gewässer 7/17 und 7/17/B2. Durch die 1. Änderung werden keine Belange des WBV betroffen.</p> <p>Es befinden sich in der Ortslage Rohrleitungen, die rechtlich nicht zugeordnet und sich in einem schlechten Zustand befinden. Die Ausbaupflicht für Gewässer zweiter Ordnung liegt bei der Gemeinde. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es daher notwendig, eine ordentliche Regelung der Vorflutsituation für Sievershagen anzustreben. Es besteht die Möglichkeit für die Gemeinde, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie FöRi Wasser zu stellen, um diese Rohrleitungen als Vorflutleitungen auszubauen. Wir halten diese Variante als zielführend und bieten der Gemeinde diesbezüglich unsere Beratung an.</p> <p>Als Anlage fügen wir einen topographischen Kartenausschnitt o. M. bei, in dem die Gewässer dargestellt sind.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><u>Anlage</u> topographischer Kartenausschnitt o. M.</p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	6000./mnt.	25.03.2015	AB/KM	10.06.2015	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine Bedenken bestehen und keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind.</p> <p>zu 2. Die gemeinwohlverträgliche Regelung der Vorflutsituation im Ortsteil Sievershagen ist eine Aufgabe der Gemeinde, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit dem WBV zu realisieren ist.</p> <p>zu 3. Die Darstellung der Gewässer II. Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Verfahren beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
6000./mnt.	25.03.2015	AB/KM	10.06.2015								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>  <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II.24</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>768 Bearbeitet von: Herrn Michaels Telefon: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.03/2015</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>22. April 2015 Schwerin, 20.04.2015</p> <p>E. M. PA. KÄ. OA</p> </div> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro- parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen</p> <p>Ihr Schreiben vom 25.03.2015 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt- nisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck- lenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land- wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder- nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die- ser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung ist bei dieser Planung direkter Verfahrensbeteiligung und in die Planung eingebunden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2453/15 Schwerin, 30. April 2015 (Eingang per E-Mail am 30.4.15)</p> <p><i>II.25</i></p> <p><i>1.</i> <i>2.</i> <i>3.</i> <i>4.</i></p> <p><i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Ihre Anfrage vom 25.03.2015; Ihr Zeichen: 6000./mat</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens und ergeben sich von selbst.</p> <p>Zu 4. Der Hinweise in den Planunterlagen sind bereits enthalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahrens.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

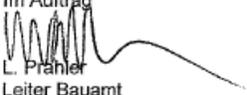
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar </p> <p> <small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small> </p> <p> Stadt Grevesmühlen Herr Prahler Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen </p> <p> <small>per E-Mail an: g.matschke@grevesmuehlen.de</small> </p> <p>  POLIZEI <small>Mecklenburg-Vorpommern</small> </p> <p> <i>II, 26</i> </p> <p> <small>bearbeitet von: Henry Hermann</small> <small>Telefon: 03841-203-317</small> <small>Telefax: 03841-203-305</small> <small>E-Mail: Henry.Hermann@polmv.de</small> <small>Aktenzeichen: 200.62.69.1</small> </p> <p> <small>Wismar, 30.03.2015</small> <small>(Eingang per E-Mail am 30.3.15)</small> </p> <p> <small>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen</small> <small>Ihr Schreiben 6000./mat vom 25.03.2015</small> </p> <p> Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar </p> <p> Sehr geehrter Herr Prahler, </p> <p> <small>aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf.</small> </p> <p> <small>Mit freundlichen Grüßen</small> </p> <p> <small>im Auftrag</small> </p> <p> <small>Henry Hermann</small> <small>elektronischer Versand, gÜfG ohne Unterschrift</small> </p>	<p>zu 1.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gagelew, Plochow, Roggenstorf, Röhlig, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Warnow</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>D.1</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03981-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 0004./msl</p> <p>Datum: 14.04.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 05.02.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sievershagen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Stadt Grevesmühlen durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

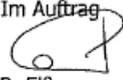
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägeow, Plüschow, Roggenstorf, Rülting, Stepenitztal, Testorf-Stiefort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 31.03.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 05.02.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sievershagen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>L. Prähler</i> L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Plüschow durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Püttschow, Roggenstorf, Rüding, Steperitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Testorf-Steinfort</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 31.03.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 05.02.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sievershagen. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prahler Leiter Bauamt</p>	<p>1.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Testorf-Steinfort durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

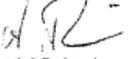
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Steperitztal, Testorf-Storffort, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Rütting</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p>Datum: 31.03.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 05.02.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Rütting bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sievershagen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Rütting durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p>  <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, Rötting, Steppenitz, Teetorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Bernstorf</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Gemeinde Upahl über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>III.5</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-729-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 8004./mat</p> <p>Datum: 31.03.2015</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 05.02.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sievershagen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Bernstorf durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

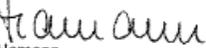
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																									
	<p>Amt Rehna Der Amtsvorsteher</p> <p>Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna</p> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="315 256 624 480"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td colspan="2">66/1</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">07. April 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>W</td> <td></td> </tr> </table> <p>Amt Rehna Freiheitsplatz 1 19217 Rehna Tel. 03 88 72/ 92 90 Fax. 03 88 72/ 92 922</p> <p>Auskunft von: Fr. Sperling Durchwahl: 038872/92929 Email: bauamt.sperling@rehna.de Internet: www.rehna.de</p> <p>III.6 D.7</p> <p>Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Sachauskunft von Unsere Zeichen Datum Frau Sperling Frau Sperling 31.03.15</p> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen</p> <p><u>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinden des Amtes Rehna</u></p> <p>Gehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 25.03.2015 erhielt ich die Unterlagen für das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Sperling Bauamt</p>	R	WV	Eilt	66/1		Stadt Grevesmühlen Eingegangen					07. April 2015					Bgm	HA	KÄ	BA	OA				W		<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken zur Planung bestehen.</p> <p style="text-align: center;">1.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	66/1																									
Stadt Grevesmühlen Eingegangen																												
07. April 2015																												
Bgm	HA	KÄ	BA	OA																								
			W																									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: center;">Amt Gadebusch Der Amtsvorsteher</p> <p style="text-align: center;">Dragun • Stadt Gadebusch • Kneese • Krembz • Mühlen Eichsen • Rögnitz • Roggendorf • Veelböken</p> <p>Amt Gadebusch - Postfach 12 55 - 19202 Gadebusch</p> <p>Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>R</td> <td>WV</td> <td>Eilt</td> <td>662</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015</td> </tr> <tr> <td>ög.n</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA / OA</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 200px;">Besucheradresse: Am Markt 1 19205 Gadebusch Telefon : 03886/ 21 21 - 0 Telefax : 03886/ 21 21 - 21</p> <p style="margin-left: 200px;"><u>Sprechzeiten:</u> Montag 9 – 12 Uhr Dienstag 9 – 12.30 und 13.30 – 18 Uhr Donnerstag 9 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr Freitag 9 – 12 Uhr - zusätzlich nach Vereinbarung -</p> <p>Ihr Zeichen Mein Zeichen Sachauskunft Durchwahl Datum 60.01-01/el Frau Elßner 21 21 – 22 31.03.2015</p> <p>1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Stellungnahme der Nachbargemeinde Veelböken gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Veelböken hat keine Hinweise und Bedenken gegen die im Betreff genannte Planung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  R. Elßner Bauamtsleiterin</p>	R	WV	Eilt	662	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015				ög.n	HA	KÄ	BA / OA	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Hinweise der Gemeinde Veelböken zu der Planung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
R	WV	Eilt	662												
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. April 2015															
ög.n	HA	KÄ	BA / OA												

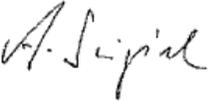
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Hofteich" im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl							
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB							
ERNEUTER ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung	29.07.2015	20.08.2015	14.08.2015	x	x	
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg FD Umwelt untere Naturschutzbehörde	29.07.2015	09.09.2015	08.09.2015	x	x	
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	29.07.2015	20.08.2015	13.08.2015		x	
II.4	Landgesellschaft M-V	29.07.2015		-			
II.5	LA für Kultur und Denkmalpflege		01.09.2015	31.08.2015			x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <p style="text-align: right;">20. AUG. 2015 <i>II.1</i></p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1365 • 23958 Wismar</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p><small>Auskunft erteilt Ihnen: André Reinsch Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-6315 -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 2015-08-14</small></p> <p>1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Am Hofteich“ im Ortsteil Sievershagen der Gemeinde Upahl hier: Stellungnahme des Landkreises gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 29.07.2015 (Eingang: 30.07.2015)</p> <p>Sehr geehrter Herr Prahler,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die geänderten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gägelow, Planungsstand: 09.07.2015, mit Planzeichnung und Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Aufgrund der kaum veränderten Planunterlagen (was die versiegelte Fläche angeht), wird nur eine Stellungnahme der Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Die Bauleitplanung hält lediglich die Bedenken bezüglich der verspringenden Baugrenze in Verbindung mit der geplanten Grundstücksteilung aufrecht. Ein so schmaler 3-Meter-Streifen im hinteren (angedachten) Grundstücksbereich entbehrt einer städtebaulichen Grundlage und Notwendigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>André Reinsch SB Bauleitplanung</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nur eine Stellungnahme der Bauleitplanung abgegeben wird. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.09.2015 wurde direkt abgegeben.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit den Unterlagen zum erneuten Entwurf lediglich die Bedenken zur Festsetzung der verspringenden Baugrenze aufrechterhalten werden. Die Festsetzung der verspringenden Baugrenze wird wie folgt begründet. Die Gemeinde macht im Bebauungsplan von der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen Gebrauch. Auf eine restriktive baukörperbezogene Festsetzung innerhalb der in Aussicht genommenen Grundstücke wird verzichtet. Die Baugrenzen wurden so festgesetzt, dass für die Bauherren noch ein Spielraum für die Lage der künftigen Gebäude auf dem Grundstück besteht und Flexibilität gewahrt werden kann. Die Gemeinde hat ihre Zielsetzungen für die Grundstücksteilung ohne Normcharakter dargestellt. Dies bedeutet, dass die Grundstücke hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Abgrenzung bei der Veräußerung von Flächen variabel gebildet werden können. Die in Aussicht genommene Grundstücksgrenze als Darstellung ohne Normcharakter bildet keinen Bezug mehr für die Bemaßung der Baugrenze. Für die Festsetzung zur Baugrenze war aus Sicht der Gemeinde maßgebend, dass hier die Innenkurve zu beachten ist. Um ein zu nahes Heranrücken zu vermeiden, wurde der Versatz in der Baugrenze gewählt. Die Rücksprünge in der Baugrenze werden aus städtebaulichen Gründen in dem Bereich der Innenkurve getroffen. Ein zu nahes Heranrücken von baulichen Anlagen der Hauptbaukörper an die Erschließungsstraße soll verhindert werden. Dies kann nicht bei einer straßenparallelen Ausbildung der Baugrenze erreicht werden. Ein Versatz in der Baugrenze ist ebenso im bereits realisierten Bestand erfolgt. Hierbei wurde die Außenkurve beachtet. Ein zu nahes Heranrücken von Hauptgebäuden an die Straße ist nicht Ziel der Gemeinde. Um dies unmissverständlich darzustellen und festzusetzen, wurde der Versprung in der Baugrenze gewählt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin untere Naturschutzbehörde</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 15 05 • 23668 Wisnar</p> <p>Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>1059</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Frau Hamann</p> <p>Dienstgebäude Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Haus 4 Zimmer 202 Telefon (0 38 41) 3040-6637 Fax (0 38 41) 3040-86637</p> <p>E-Mail G.Hamann@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Aktionszeichen 66.03-311/</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, den 2015-09-08</p> <p>09. Sep. 2015</p> <table border="1" data-bbox="212 614 526 678"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen Bezug: erneute Beteiligung vom 29.07.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 29.07.2015 reichten Sie mir den erneuten Entwurf der Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen zur erneuten Stellungnahme ein.</p> <p>Meine Stellungnahme (Gesamtsternnahme des Landkreises vom 28.04.2015) halte ich aufrecht. Innerhalb der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für den Gesamtbebauungsplan Nr. 1 rechtskräftig festgesetzt. Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen waren u.a. die Neuanpflanzungen von Einzelbäumen an den Straßen sowie Hecken, die Anlage der Spielplatzfläche auf dem Flurstück 11/2 sowie naturnah gestaltete Gartenanlagen.</p> <p>Mit der 1. Änderung des B-Planes werden diese Maßnahmen überplant. Die Maßnahmen entfallen teilweise vollständig. Mit der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 wurde nicht nachgewiesen, dass durch diese Änderungen die Kompensation für den Gesamtplan weiterhin ausgeglichen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass die nunmehr auf den Flächen teilweise vorgesehenen Gärten keine Zielbiotope des Naturschutzes darstellen und somit nicht der Kompensation von Eingriffen dienen. Annahmen über mögliche Anpflanzungen in den Gärten entsprechen nicht der Eingriffsregelung.</p> <p>Durch die Überplanung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planungen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 gehe ich weiterhin von einem Kompensationsdefizit für den Gesamtplan aus. Das widerspricht der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Rahmen der 1. Änderung daher eine Überarbeitung der Eingriffsregelung für den Gesamtplan erforderlich.</p>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA						<p>zu 1. Die Belange der unteren Naturschutzbehörde hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägungsentscheidung behandelt (siehe dort).</p> <p>zu 2. Die Gemeinde hat hierzu die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises geführt. Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Gesamtplanes kann aus Unverhältnismäßigkeitsgründen verzichtet werden. Die Ursprungsbilanz ist nach einem anderen Modell erstellt worden, als es heute üblich ist. Insofern ist eine Gesamtbilanz für das Plangebiet unverhältnismäßig. Die Gemeinde berücksichtigt die reduzierten Flächenanteile für Ersatzmaßnahmen und bestimmt für die nicht mehr zu berücksichtigenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neue Maßnahmen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde in einem Erörterungstermin am 02.10.2015 abgestimmt. Die Bilanz sowie erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Gegenstand der Planunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Bgm	HA	KÄ	BA	OA									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Entsprechend des erneuten Entwurfs über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Upahl ist ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Einzelbaum zu fällen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Ein entsprechender Antrag auf Fällung des Baumes liegt mir nicht vor. Durch den Vorhabenträger ist daher vor Satzungsbeschluss eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Soll der Ausgleich für die Fällungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erbracht werden, sind die Standorte für die Pflanzungen in der Satzung festzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Inft Auftrag  Hamann Sachbearbeiterin</p>	<p>zu 3. Der Antrag auf Ausnahme von § 18 NatSchAG M-V liegt der Behörde zur Genehmigung vor.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div data-bbox="62 252 607 320" data-label="Text"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> </div> <div data-bbox="297 252 607 432" data-label="Form"> <table border="1"> <tr> <td>EGH</td> <td>1513</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Grevesmühlen Eingegangen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">20. Aug. 2015</td> </tr> <tr> <td>Bgm</td> <td>H.</td> <td>SA</td> <td>QA</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="696 292 804 408" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="62 435 293 504" data-label="Text"> <p>Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Upahl Rathausplatz 1</p> </div> <div data-bbox="62 528 259 552" data-label="Text"> <p>23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="548 464 887 584" data-label="Text"> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-606-296/98 Datum: 13.08.2015</p> </div> <div data-bbox="62 627 875 719" data-label="Text"> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl Hier: Erneute Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB</p> </div> <div data-bbox="62 743 573 791" data-label="Text"> <p>Ihr Schreiben vom 29.07.2015 (Posteingang:04.08.2015) Ihr Zeichen: 2.1.10</p> </div> <div data-bbox="62 815 875 908" data-label="Text"> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> </div> <div data-bbox="62 927 259 951" data-label="Section-Header"> <p>Bewertungsergebnis</p> </div> <div data-bbox="62 959 875 1031" data-label="Text"> <p>Die Stellungnahme vom 28.04.2014 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen in der Gemeinde Upahl zur o. g. Planung bleibt weiterhin gültig.</p> </div> <div data-bbox="62 1054 461 1078" data-label="Section-Header"> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> </div> <div data-bbox="62 1086 875 1134" data-label="Text"> <p>Zur Bewertung hat der erneute Entwurf zur o.g. Planung mit Planzeichnung (Stand 07/2015) sowie Begründung vorgelegen.</p> </div> <div data-bbox="62 1158 875 1251" data-label="Text"> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die sich veränderten Entwicklungsabsichten der Gemeinde planungsrechtlich vorbereitet werden. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 gliedert sich in 2 Teilbereiche. Dazu soll im Teilbereich 1 die zulässige Bebauungsdichte verringert und im Teilbereich 2 gestalterische Festsetzungen verändert werden.</p> </div> <div data-bbox="62 1275 875 1347" data-label="Text"> <p>Mit der erneuten Beteiligung ergeben sich ausschließlich Änderungen und Ergänzungen für den Teilbereich 1 (Änderungen der Art der baulichen Nutzung und der Bemaßungen der Baugrenzen, Ergänzung der öffentlichen Grünfläche).</p> </div>	EGH	1513	Grevesmühlen Eingegangen		20. Aug. 2015		Bgm	H.	SA	QA	<div data-bbox="965 919 1850 999" data-label="Text"> <p>zu 1. Die Stellungnahme vom 28.04.2014 wird gemäß Abwägungsentscheidung der Gemeinde berücksichtigt.</p> </div> <div data-bbox="965 1031 1850 1110" data-label="Text"> <p>zu 2. Die vorgelegten Unterlagen mit der Änderung der Art der baulichen Nutzung entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> </div>	<div data-bbox="1850 943 2051 967" data-label="Text"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div> <div data-bbox="1850 1054 2107 1078" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>
EGH	1513												
Grevesmühlen Eingegangen													
20. Aug. 2015													
Bgm	H.	SA	QA										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Abschließender Hinweis Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p></p> <p>Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>zu 3. Die Gemeinde ergänzt die Begründung, dass der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes raumordnerische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>zu 4. Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div data-bbox="78 236 705 590"> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege</p>  <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 68 23936 Grevesmühlen</p> <p>Stad. Grevesmühlen 0 1. Sep. 2015</p> <p>Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 23936 Grevesmühlen</p> <table border="1" data-bbox="174 478 470 534"> <tr> <td>Bgm</td> <td>HA</td> <td>KÄ</td> <td>BA</td> <td>OA</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WV</td> <td></td> </tr> </table> <p>Ihr Schreiben: 29.07.2015 Ihr Zeichen: 6000.mat Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Upahl-01-05 (Bitte immer angeben!)</p> <p>Schwerin, den 31.08.2015</p> </div> <p>Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen, hier: Behördenbeteiligung Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	Bgm	HA	KÄ	BA	OA				WV	
Bgm	HA	KÄ	BA	OA							
			WV								